

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

25.06.02 Teilrevision Entschädigungsverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) (Art. 3, 10, 14a, 15 und 16) gemäss Synopse der Rechnungsprüfungskommission.

Begründung

Die geltende Entschädigungsverordnung wurde zuletzt am 31. Januar 2022 angepasst. Der Stadtrat hat die Entschädigungen seiner Mitglieder sowie der Friedensrichterin überprüft und erachtet die aktuelle Version als wenig praktikabel. Insbesondere das System mit einer fixen Jahresentschädigung pro Mitglied und einem zusätzlich verteilbaren Entschädigungspool ist seiner Auffassung nach ineffizient und schwierig. Dazu kommt, dass die zeitliche Beanspruchung für Mitglieder des Stadtrats in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, sodass eine seriöse Ausübung des Amtes neben einer Haupterwerbstätigkeit im Vollzeitpensum kaum mehr machbar ist. Der Stadtrat möchte daher die Entschädigungen auf die nächste Legislatur hin (2026 bis 2030) neu festlegen und sie auch dem jährlichen Teuerungsausgleich unterstellen. Er hat einen Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung ausgearbeitet und diesen zur Vernehmlassung verabschiedet. Zur Stellungnahme eingeladen wurden sämtliche Kommissionen, politische Ortsparteien sowie Funktionärinnen und Funktionäre.

Bei der Entschädigung des Stadtrats soll am Grundsatz einer Pauschale festgehalten werden, wobei aber der Entschädigungspool als nicht mehr zeitgemäss angesehen wird. Das Problem der Intransparenz soll durch klare Jahrespauschalen gelöst werden und die Vergütung soll auf ein marktübliches Niveau angehoben werden. Der Arbeitsaufwand beläuft sich auf ein Pensum von 60 % für das Präsidium und von 40 % für die übrigen Mitglieder. Die jährlichen Mehrkosten dafür betragen 80'000 Franken. Durch diese Massnahmen kann die Attraktivität des Amtes gesteigert und die Arbeitsmarktfähigkeit der Stadratsmitglieder erhalten werden.

Die Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin wurde letztmals im Jahr 2011 angepasst. Der Stadtrat möchte nun die Bemessungsgrundlage für die Jahresentschädigung aktualisieren und diese in der Entschädigungsverordnung klar definieren. Dazu stützt er sich auf die Empfehlungen des Verbands der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich (VFZH). In Wetzikon bearbeitet die Friedensrichterin rund 100 Fälle pro Jahr, mit steigender Tendenz. Dies entspricht mit der neuen Berechnungsgrundlage einem Pensum von 56 % (bisher 55 %). Innerhalb des angegebenen Lohnbands des VFZH richtet sich die neu festgelegte Entschädigung von 140'000 Franken bei einer Vollzeitstelle nach dem Mittelwert aus einem Städtevergleich. Die anfallenden Mehrkosten belaufen sich auf 11'778 Franken.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage geprüft und Fragen an den Stadtrat gestellt, die alle beantwortet worden sind. Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen der Stadratsentschädigungen (Art. 3 Abs. 1 und 2) unterstützt die RPK nicht. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass sich das bisherige System grundsätzlich bewährt hat und eine Erhöhung der Entschädigung derzeit nicht

angebracht ist. Die RPK möchte zudem betonen, dass das Amt ein bestimmtes Mass an Idealismus erfordert und sich nicht mit einer Stelle in der Privatwirtschaft vergleichen lässt. Der Kommission ist bewusst, dass sich das Amt nicht vollständig in der Freizeit bewältigen lässt, erachtet die derzeitige Entschädigung aber als ausreichend. Nicht zuletzt ist der RPK auch der Milizgedanke wichtig, welcher der Demokratie in der Schweiz zugrunde liegt und auch weiterhin eine gewichtige Rolle spielen soll.

Bezüglich der Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin folgt die Kommission dem stadträtlichen Vorschlag (Art. 10 Abs. 1 und 2). Die Kommission stellt nicht in Frage, dass die Entschädigung nun nach bald 15 Jahren angepasst werden soll, und auch die Schaffung einer klaren Bemessungsgrundlage erscheint der RPK als sinnvoll. Sie hat sich im Rahmen der Beratung des Geschäfts im Übrigen mit einem leistungsorientierteren Modell befasst, sich am Ende jedoch dagegen entschieden.

In Bezug auf den Ausgleich der Teuerung (Art. 14a) stellt sich die Kommission auf den Standpunkt, dass es sich im Sinne des Milizgedankens um eine Entschädigung und keine berufsmässige Entlohnung handelt und diese deshalb weiterhin nicht der Teuerung unterstellt sein soll.

In der nachfolgenden Synopse wird der Antrag der RPK dem Antrag des Stadtrats (nEVO) und der bisherigen Entschädigungsverordnung (aEVO) gegenübergestellt. **Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Parlament, die Entschädigungsverordnung gemäss dem Antrag der RPK (Art. 3, 10, 14a, 15 und 16) zu revidieren.**

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO blau)
II. Entschädigungen	II. Entschädigungen	II. Entschädigungen
<p>Art. 3 Stadtrat</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtpräsidium Fr. 72'000.00 – übrige Mitglieder Fr. 48'000.00 <p>² Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</p> <p>³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p>⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>	<p>Art. 3 Stadtrat</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtpräsidium Fr. 96'000.00 – übrige Mitglieder Fr. 64'000.00 <p>Die Beträge entsprechen einem Arbeitspensum von 60 % bzw. 40 % einer Vollzeitstelle.</p> <p>² Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</p> <p>³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p>⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>	<p>Art. 3 Stadtrat</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtpräsidium Fr. 72'000.00 – übrige Mitglieder Fr. 48'000.00 <p>² Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</p> <p>³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p>⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>
<p>Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter</p> <p>Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter</p> <p>¹ Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet, die sich an der Fallzahl orientiert. 180 Fälle pro Jahr entsprechen einem 100 % Pensum. Es gilt der Durchschnitt der Fallzahlen der letzten 5 Jahre.</p> <p>² Für die Bemessung der Entschädigung wird von einem Betrag von Fr. 140'000.00 pro Jahr bei einem 100 % Pensum ausgegangen.</p>	<p>Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter</p> <p>¹ Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet, die sich an der Fallzahl orientiert. 180 Fälle pro Jahr entsprechen einem 100 % Pensum. Es gilt der Durchschnitt der Fallzahlen der letzten 5 Jahre.</p> <p>² Für die Bemessung der Entschädigung wird von einem Betrag von Fr. 140'000.00 pro Jahr bei einem 100 % Pensum ausgegangen.</p>
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen
	<p>Art. 14a Teuerungsausgleich (neu)</p> <p>Alle Entschädigungen werden gemäss den Beschlüssen über den generellen Teuerungsausgleich</p>	<p>Art. 14a Teuerungsausgleich (neu)</p> <p>Alle Entschädigungen werden gemäss den Beschlüssen über den generellen Teuerungsausgleich</p>

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO blau)
	für das städtische Personal angepasst. Der Entscheid liegt beim Stadtrat.	für das städtische Personal angepasst. Der Entscheid liegt beim Stadtrat.
<p>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 erstmals in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 erstmals in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom 31. Januar 2022</p> <p>Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2022 bis 2026 in Kraft.</p>	<p>Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss)</p> <p>Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2026 bis 2030 in Kraft.</p>	<p>Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss)</p> <p>Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2026 bis 2030 in Kraft.</p>

Wetzikon, 23. Juni 2025

Rechnungsprüfungskommission

Sven Zollinger
Präsident

Christoph Schreiber
Kommissionsschreiber